

Allgemeine Einkaufsvertragsbedingungen („AEB“)

der

AURORA Konrad G. Schulz GmbH & Co. KG

(AURORA – Gruppe)

nachfolgend jeweils „AUG“ genannt.

Ausgabe Februar 2026

1. Geltung

- 1.1 Diese AEB gelten ausnahmslos für alle Geschäftsbeziehungen der AUG und/oder den vorstehend genannten Gesellschaften der AUG-Gruppe (im Weiteren einzeln und zusammen: „AUG“) mit Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen (im Weiteren insgesamt: „Lieferant(en)“). Sie sind auch ohne Bezugnahme stets Bestandteil aller Verträge mit einem Lieferanten. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Der Ausschluss gilt auch, wenn wir abweichenden Bestimmungen nicht widersprechen und/oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.2 Diese AEB stehen unter www.aurora-eos.com in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Die englischsprachige Fassung und die deutschsprachige Fassung sind unter www.aurora-eos.com abrufbar. Sie können jederzeit angefordert werden. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.
- 1.3 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr stehen diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der „United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods“ (CISG = UN – Kaufrecht) unter www.aurora-eos.com als Bestandteil der gesamten Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten zum Herunterladen durch den Lieferanten bereit. Unabhängig davon bietet AUG an, sie dem Lieferanten auf seinen Wunsch zu übersenden oder zu übergeben.

2. Grundsatz für die Lieferung von Fahrzeugprodukten

- 2.1 AUG ist Hersteller von sicherheits- und funktionsrelevanten Klima- und Heizgeräten für Fahrzeuge (Fahrzeugprodukte). AUG und der Lieferanten unterliegen in jeweils eigener und gemeinschaftlicher Verantwortung den gesetzlichen Vorschriften, nur sichere Produkte auf dem Markt bereit zu stellen oder in den Verkehr zu bringen.
- 2.2 Für Produkte und Dienstleistungen, die nicht für Fahrzeugprodukte bestimmt sind, gelten, soweit in den AEB anderes nicht ausdrücklich geregelt ist, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen.

3. Vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

- 3.1 Der Lieferant überprüft alle Bestellangaben (Spezifikationen) aus der von AUG vorgelegten Beschaffungsvereinbarung. Er weist unverzüglich auf Bedenken hin und stimmt Änderungen mit AUG ab. In der Beschaffungsvereinbarung bestimmen AUG und der Lieferant die Bestellangaben von AUG, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Lieferung durch ein förmliches Abnahmeprüfzeugnis (APZ) entsprechend der EN 10204:2004 – je nach Vereinbarung 3.1 oder 3.2- zu bestätigen sind.
- 3.2 Konformitätsbescheinigungen des Lieferanten werden Bestandteil der von AUG erstellten Konformitätsbescheinigungen.
- 3.3 Der Lieferant bewahrt von ihm erstellte Dokumente für die Dauer von mindestens 15 Jahren auf. Sie sind AUG auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüchen oder für Zwecke der Rückverfolgbarkeit unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Speicherung auf einem externen Server (z.B. cloud- computing oder ähnliche Dienstleistungen Dritter) bedarf der schriftlichen Zustimmung von AUG. Die Zustimmung ist bedingt durch die jederzeitige und ungehinderte Berechtigung des Zugriffs von AUG auf die gespeicherten Dokumente.
- 3.4 Jede geplante Änderung am Produkt oder an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten bedarf stets der schriftlichen Zustimmung von AUG.
- 3.5 Der Lieferant hat seine Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von AUG. Der Lieferant ist für die Qualitätsfähigkeit des Dritten verantwortlich. Das gilt auch, wenn der Dritte nur Händler ist.

- 3.6 AUG ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel und Methoden zu verlangen. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.
- 3.7 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von AUG bestimmter Lieferant (Setzteillieferant), hat er AUG alle von AUG für erforderlich gehaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen, um AUG eine Eignungsbewertung seiner Produkte für die Weiterverwendung durch AUG zu ermöglichen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Setzteillieferanten nicht zu. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu AUG ist ein geschäftsähnlicher Kontakt im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.
- 3.8 Bei Masseteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) ist vom Lieferanten ein Abnahmeprüfzeugnis entsprechend DIN EN 10204:2004 – 3.1 oder 3.2 vorzulegen.

4. Qualitätsmanagementsystem

- 4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit AUG ein zertifiziertes und wirksames Qualitätsmanagementsystem (Im Weiteren: „QMS“) entsprechend DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 in der jeweils geltenden Version unterhalten. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Handlungspflichten aus dem normierten QMS sind Vertragspflichten des Lieferanten. Die Rechte von AUG zur Auditierung des Lieferanten und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.
- 4.2 AUG kann für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten jederzeit den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (Im Weiteren: „QSV“) verlangen. In der QSV können von diesen AEB abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Wareneingangsprüfung

- 5.1 AUG führt eine handelsrechtliche Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Von AUG festgestellte Mängel wird AUG dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen.
- 5.2 Können Mängel produkt- oder produktionsprozessbedingt erst in den geeigneten Prozessen der Weiterverarbeitung bei AUG oder den AUG-Kunden festgestellt werden (zusammen: „verdeckte Mängel“) ist ihre Anzeige binnen zehn Werktagen ab Kenntnis von AUG

vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. In allen Fällen von Ziffer 5 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

Für von AUG bereitgestellte Fertigungsmittel aller Art (z. B. Materialien, Muster, Zeichnungen, Modelle Werkzeuge, Vorschriften, Software usw.) wird auf Verlangen von AUG ein gesonderter Werkzeugüberlassungsvertrag abgeschlossen.

7. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflicting Minerals

- 7.1 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen und deren Ergebnisse hat der Lieferant sicherzustellen insbesondere nach der REACH-Verordnung oder nach der „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org.
- 7.2 Sollte AUG aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteilen Auskunft zu erteilen, etwa der EU-Verordnung 833/2014 oder nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflicting Minerals), hat der Lieferant AUG diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet AUG für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn AUG aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der AUG obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

8. Verpackungen, Logistik

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die zu liefernden Waren vom Lieferanten produktspezifisch so zu verpacken, dass Beschädigungen der Waren beim Transport oder durch Umwelteinflüsse ausgeschlossen sind. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung durch bestehende Entsorgungssystemen geeignet sein.
- 8.2 Palette, Container oder sonstige Gebinde werden von AUG im Austauschverfahren an den Lieferanten zurückgegeben, sofern sie in seinem Eigentum stehen. Die Rückgabe wird durch die Übergabe an den vom Lieferanten bestimmten Spediteur als Besitzmittler des Lieferanten vollzogen.

9. Lieferungen, Lieferverzug, Notfallpläne, Ersatzteillieferungen

- 9.1 Die Abrufe der Produkte werden mit dem Lieferanten in einer Abrufvereinbarung festgelegt. Die Abrufvereinbarung bestimmt die zu liefernden Abrufmengen zu verbindlichen Lieferterminen, die Fixtermine sind. AUG behält sich vor, vereinbarte Abrufmengen entsprechend den veränderten Abrufmengen der AUG-Kunden für AUG kostenneutral anzupassen. Mit Zugang der Mitteilung von AUG an den Lieferanten ändert sich die Abrufvereinbarung entsprechend.
- 9.2 Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der nach der Abrufvereinbarung bestimmten Liefertermine unter Berücksichtigung aller Umstände des ihm obliegenden Beschaffungsrisikos zu vertreten, gerät er mit Ablauf des Liefertermins in Verzug. Er hat AUG jeden AUG entstehenden Folgeschaden zu ersetzen. Soweit AUG aufgrund des Verzugs Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der AUG obliegenden Lieferverpflichtung gegenüber den AUG-Kunden einschließlich Deckungskäufen oder der Beauftragung Dritter getroffen haben und den Lieferanten mit den Kosten daraus belasten, bleibt ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht von AUG auf die gesetzlichen und nach diesen AEB zustehenden Rechte und Ansprüche.
- 9.3 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn sie der vereinbarten Menge, Kennzeichnung, Verpackung und Beschaffenheit einschließlich Abnahmeprüfzeugnisse (Ziffer 3.1) entsprechend EN 10204 entspricht. Ferner müssen ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU – Verordnung 1207/2001 und alle Unterlagen nach dem gültigen Zoll – Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigefügt sein oder AUG vom Lieferanten übermittelt werden. Ist die Lieferung nicht vertragsgemäß, gerät der Lieferant in Lieferverzug.
- 9.4 Unbeschadet seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Notfallplänen hat der Lieferant AUG über jede drohende Beeinträchtigung seiner Lieferfähigkeit unverzüglich unter ausführlicher Darlegung der eingetretenen oder drohenden Umstände und seine durchgeföhrten oder geplanten Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Er hat AUG einen verantwortlichen Ansprechpartner und seine Kontaktdataen 24/7/365 zu benennen. AUG wird mit dem Lieferanten nach Absprache eine Hotline einrichten, um auf täglicher Basis alle

Maßnahmen abzustimmen. Der Lieferant ist zu jeder von AUG für erforderlich und für ihn zumutbaren Mitwirkung verpflichtet. Priorität für schadensminimierende Maßnahmen hat die Sicherstellung der Lieferverpflichtung von AUG gegenüber den AUG-Kunden.

- 9.5 Ist AUG ihren Kunden zur Lieferung von Ersatzteilen nach EOP (Nachliefererverpflichtung) verpflichtet, gilt diese Nachlieferungsverpflichtung des Lieferanten entsprechend. Die Regellaufzeit für Ersatzteillieferungen beträgt 15 Jahr ab EOP. In den ersten drei Jahren nach EOP geltend die zuletzt vereinbarten Preise. Danach sind die Preise entsprechend den Vereinbarungen mit den AUG-Kunden anzupassen. In geeigneten Fällen wird AUG mit dem Lieferanten Vereinbarungen über abschließende Liefermengen vereinbaren.

10. Höhere Gewalt, disruptive Ereignisse

- 10.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Aufruhr, Kriegsereignisse, ihnen vergleichbare Konflikte (z.B. Putsche, Aufstände), Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant AUG unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe gelten nicht als höhere Gewalt. Verknappungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen des Lieferanten oder Folgen von Konjunkturrückgängen sind keine Fälle der Höheren Gewalt. Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmittelbar betroffen ist und einvernehmliche Anpassungen nicht möglich erscheinen.
- 10.2 Der Höheren Gewalt stehen Ereignisse gleich, die unabhängig von einem einzelnen Ereignis der Höheren Gewalt zum Beispiel durch politische Ereignisse, Materialknappheit, nachhaltige Lieferstörungen auf den Weltmärkten, außerhalb vereinbarter Flexibilitäten liegende Abnahme- und Belieferungsschwankungen im Verhältnis zu Kunden und Unterlieferanten als direkte oder indirekte Folge von Störungen der allgemeinen Wirtschafts- und Lieferbeziehungen, außergewöhnliche Preissteigerungen bei Löhnen, Energiekosten oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen („disruptive Ereignisse“) zu gegenseitigen Leistungsstörungen in der Geschäftsbeziehung zwischen AUG und dem Lieferanten führen

und von ihnen nicht zu verantworten sind. In allen Fällen solcher disruptiven Ereignisse werden sich AUG und der Lieferant unverzüglich gegenseitig unterrichten und Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen ihrer Lieferbeziehung durch Notfallpläne vereinbaren. AUG und der Lieferant werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Betroffenheiten über eine angemessene Anpassung des jeweiligen produktspezifischen Lieferverhältnisses verhandeln. Maßgeblich ist die Vermeidung einseitiger Belastungen und die ausgewogene Wahrung der gegenseitigen Rechte und Interessen.

- 10.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt AUG ganz oder teilweise von einem betroffenen Bestellauftrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei AUG eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.
- 10.4 Der Lieferant ist zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von AUG und die Lieferfähigkeit von AUG aufrecht zu erhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von AUG ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt oder disruptiver Ereignisse die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an AUG zu liefernde Produkte bei Dritten zu beziehen. AUG wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. AUG bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 10.5 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung

11. Preise, Zahlung

- 11.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise.
- 11.2 Zahlungen erfolgen 60 Tage nach vertragsgemäßen Wareneingang mit ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnungen sowie allen Unterlagen gemäß Ziffer 9.3.
- 11.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Termin.
- 11.4 Aufrechnungsrecht stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AUG anerkannt sind. Konzernverrechnungsklauseln des Lieferanten finden keine Anwendung.

- 11.5 Bei mangelhafter Lieferung ist AUG berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist AUG berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Zahlungen durch AUG stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von AUG unberührt.
- 11.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung von AUG, Zahlungen insbesondere wegen Mängeln zurückzubehalten oder aufzurechnen, ist der Lieferant nicht zur teilweisen oder ganzen Verweigerung von sonst fälligen Lieferungen berechtigt. AUG und der Lieferant sind zu unverzüglichen Verhandlungen über die Meinungsverschiedenheiten verpflichtet. AUG ist berechtigt, den streitigen Zahlungsbetrag zu hinterlegen.

12. Abtretungen, Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von AUG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AUG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen AUG ohne Zustimmung von AUG an einen Dritten ab, so kann AUG nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionär leisten.
- 12.2 Eigentumsvorhalte des Lieferanten gleich welcher Art bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 13.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand gemäß Ziffer 3.1 vereinbarten Beschaffenheit einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen einschließlich von Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN ISO 10204:2004, mitgeltender geschäftlicher oder technischer Unterlagen ist ein Sachmangel. AUG stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaukosten sowie AUG von Dritten auferlegte Kosten zu. Ansprüche von AUG aus einer mit dem Sachmangel verbundenen sonstigen Pflichtverletzung aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.

- 13.2 Ist dem Lieferanten die Nacherfüllung objektiv unmöglich, verweigert er sie ohne triftigen Grund oder kommt er ihr schuldhaft nicht innerhalb der von AUG gesetzten angemessenen Frist nach, ist AUG insbesondere im Interesse der Schadensminderung, zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei AUG oder den AUG-Kunden nach Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Der Lieferant hat AUG auf Verlangen von AUG dabei im Interesse der Schadensminderung zu unterstützen. Bestehende sonstige Ansprüche von AUG bleiben unberührt. Dem Lieferanten ist vorbehalten, für AUG zumutbare Maßnahmen der Schadensminderung nachzuweisen.
- 13.3 In den Fällen mangelhafter Waren muss der Lieferant unverzüglich einen vollständigen 8D-Report erstellen.
- 13.4 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate seit der Lieferung an AUG, soweit das Gesetz keine längeren Fristen erlaubt. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von AUG an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel, oder mit der Eröffnung eines 8D – Reports oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung bis mindestens 3 Monate nach Schließung des jeweiligen 8D-Reports, gehemmt.

14. Produzentenhaftung, Produkthaftung

- 14.1 Der Lieferant haftet AUG für jeden von ihm aufgrund mangelhafter Waren verursachten Schaden.
- 14.2 Wird AUG von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant AUG von allen Ansprüchen frei und erstattet AUG alle kausalen Kosten, soweit Schäden und Kosten durch Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten verursacht wurden. Der Lieferant hat AUG nach den Disziplinen eines 8D-Reports, insbesondere D2 (Faktensammlung), alle Informationen zu erteilen zu überlassen, die AUG insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung und -abwehr für erforderlich oder zweckmäßig hält. Darin insbesondere, aber nicht abschließend, eingeschlossen sind alle Informationen und Dokumentationen aus der Organisation des Lieferanten, seiner Produktionsprozesse und seinem Lieferantenmanagement. Der Lieferant hat AUG bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen und haftet für die Folgender mangelhafter Unterstützung. Ein

Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von AUG und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

- 14.3 Der Lieferant haftet gegenüber AUG in jedem Fall in dem Umfang, in dem er selbst als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. Vergleiche, die mit dem Kunden von AUG oder Dritten abgeschlossen werden und zulasten von AUG oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden AUG und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

15. Versicherung

- 15.1 Der Lieferant muss, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu AUG zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, erweiterte Produkt-, Rückruf- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf Haftungsfälle in außereuropäischen Ländern erstrecken. AUG kann den Nachweis entsprechender lokaler Versicherungspolicen verlangen. Die Deckungssummen betragen für jeden Schadensfall pro Jahr für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungskosten, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie Einzelteileaustausch. AUG kann unbeschadet dessen entsprechend einem nach Art und Menge eines spezifischen Produkts in bestimmten Märkten eine höhere Versicherungsdeckungssumme verlangen.
- 15.2 Der Lieferant muss, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu AUG zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, erweiterte Produkt-, Rückruf- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf Haftungsfälle in außereuropäischen Ländern erstrecken. AUG kann den

Nachweis entsprechender lokaler Versicherungspolicen verlangen. Die Deckungssummen werden vereinbart.

- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzugeben.
- 15.4 AUG ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. AUG ist auch berechtigt, den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Mitversicherung auf fremde Rechnung liegt die Federführung für die Schadensabwicklung ausschließlich bei AUG. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von AUG einholen.

16 Schutzrechte

Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei AUG zustehenden Schutz-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte daran oder daraus übertragen. Finden Schutzrechte im Einzelfall Anwendung, werden AUG und der Lieferant darüber eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

17 IT- und Cybersicherheit

- 17.1 Der Lieferant hat ein Cybersicherheits- und Informationssicherheitsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 ff in der jeweils geltenden Fassung und in Anpassung an die Vorgaben von TISAX zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Die EU-Richtlinie 2022/2555 (NIS-2) findet Anwendung. Der Lieferant hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- und Cybersicherheitssystem zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet AUG unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. AUG und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest.

Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist AUG berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen.

- 17.2 AUG ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei AUG.

18. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

- 18.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist AUG berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:
- 18.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten.
 - 18.1.2 Der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung nach diesen AEB bestehenden Mitwirkungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht erfüllt.
 - 18.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.
 - 18.1.4 Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung.
 - 18.1.5 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasst wesentliche Verzögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2.
 - 18.1.6 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von AUG. In diesem Fall erstattet AUG nach den Bestimmungen von Ziffer 11 dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit AUG beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. AUG ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB.

- 18.1.7 Bei wesentlichen Änderungen der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten, bei der Veräußerung von wesentlichem Anlagevermögen oder von Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von AUG (Change- of - Control), bedarf es der Zustimmung von AUG, wenn die Änderungen für AUG unzumutbar ist.
- 18.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist AUG und dem Lieferanten unbenommen.
- 18.3 Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.
- 18.4 Der Lieferant verpflichtet sich, AUG auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefervertrages zu den bis zur Wirksamkeit der Kündigung vereinbarten Bedingungen weiterhin zu beliefern, bis AUG einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird AUG hierbei unterstützen.

19. Gerichtsstand, Vertragssprache, Schiedsgericht

- 19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des auftraggebenden AUG-Unternehmens zuständige Gericht. AUG ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen international zuständigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der von AUG oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.
- 19.2 Auf Verlangen von AUG wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch im Ausland erfolgversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.
- 19.3 Alle Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit eigenständigen Geheimhaltungsvereinbarungen und solchen, die sich aus diesen AEB ergeben, sind ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

durchzuführen. Das gilt auch, wenn sich AUG oder der Lieferant aus welchen Gründen auch immer auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen berufen.

20. Rechtswahl

- 20.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen AUG und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN – Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.
- 20.2 Sollten AUG und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung einschließlich Streitverkündung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.
- 20.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

21. Vertraulichkeit

- 21.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben, sind unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. AUG und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need- to - know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke außerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses oder Zwecke Dritter verwendet werden. Vor dem Abschluss einer Liefervereinbarung auch generell abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

- 21.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jedem Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.
- 21.3 Die Nichtanzeige von IT – Sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.
- 21.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind, die ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger nach der Übermittlung an den Empfänger öffentlich bekannt werden, die dem Empfänger im Zeitpunkt der Offenbarung an ihn bereits bekannt waren, die der Empfänger in zulässiger Weise durch einen Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erfahren hat, die vom Empfänger unabhängig und ohne Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen nach dieser Vereinbarung entwickelt oder geschaffen wurden.
- 21.5 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat AUG gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen, wann, wo und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.

22. Allgemeines

- 22.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird in diesen Fällen durch die elektronische Form nicht gewahrt. Im Übrigen korrespondieren AUG und der Lieferant mit elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mails).
- 22.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken AUG und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. AUG wird den Lieferanten über Änderungen dieser AEB zu informieren.